

Entwurf: Kinder- und Jugendordnung

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e.V. ist der Zusammenschluss aller Kinder- und Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband im Landkreis Schweinfurt. Sie ist die Kinder- und Jugendfeuerwehrorganisation der Freiwilligen Feuerwehren.
- 1.2 Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnort des/der Kreisjugendsprechers/in.
- 1.3 Die „Kinder- und Jugendfeuerwehr des Landkreises Schweinfurt“ ist die Gemeinschaft der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Feuerwehren des Landkreises Schweinfurt, die sich zu den Idealen der Feuerwehr bekennt und an ihrer Verwirklichung mitwirkt. Dieser Zielsetzung dienen insbesondere:
 - a) Pflege des Verantwortungsbewusstseins und des Kameradschaftsgeistes
 - b) Förderung des sozialen Engagements
 - c) staatsbürgerliche und internationale Begegnungen
 - d) Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit, Fahrten, Zeltlager usw.
 - e) Beteiligung an Sport- und Ausbildungsveranstaltungen der Feuerwehren
 - f) Mitgestaltung der Traditionspflege der Feuerwehren
 - g) Förderung des Demokratieverständnisses
- 1.4 Die „Kinder- und Jugendfeuerwehr des Landkreises Schweinfurt“ hat den Zweck, die in ihr vereinten Kinder- und Jugendgruppen und deren Feuerwehren bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere durch:
 - a) Vermittlung von Anregungen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
 - b) Fortbildung der in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Führungskräfte
 - c) Organisation von Treffen und Ermöglichung des Erfahrungsaustausches unter den Kindergruppen und den Jugendgruppen und ihrer Führungskräfte
 - d) Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden und mit den Jugendringen auf Stadt- / Kreisebene
 - e) Pflege internationaler Beziehungen und Zusammenarbeit
 - f) Vertretung der Interessen von Kindern und Jugendlichen innerhalb der Gremien der Freiwilligen Feuerwehren
 - g) Vermittlung von Zuwendungen
 - h) Beschaffung und Mitwirkung bei der Erstellung von Ausbildungsunterlagen für die Kinder- und Jugendfeuerwehr.
- 1.5 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des dritten Absatzes der Abgabenordnung (AO 1977) vom 13.03.1976 in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Kinder- und Jugendfeuerwehr dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Kinder –und Jugendfeuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. sind die „Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landkreises Schweinfurt“.
- 2.2 Die Kinder- und Jugendfeuerwehren geben sich eine Jugendordnung.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Kinder- und Jugendfeuerwehrausschusses in der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Bestätigung von zwei Drittel der erschienenen und stimmberechtigten Delegierten.

§ 4 Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- 4.1 Organe der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landkreis Schweinfurt im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. sind:
 - a) Delegiertenversammlung,
 - b) Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss des Landkreises Schweinfurt.

§ 5 Delegiertenversammlung

- 5.1 Die jährlich stattfindende Delegiertenversammlung ist das Beschlussorgan der Kinder- und Jugendfeuerwehren des Landkreises Schweinfurt. Sie tritt alle Jahre unter dem Vorsitz des/der Kreisjugendsprechers/in zusammen.
- 5.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich aus folgenden Delegierten zusammen:
 - a) den örtlichen Jugendsprechern/innen, der Kinder- und Jugendgruppen;
 - b) den örtlichen Jugendwarten/innen;
 - c) die/den örtliche/n Kinderfeuerwehrbeauftragte/n;
 - d) dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/-in;
 - e) dem/der stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart/-in;
 - f) den Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e.V.;
 - g) dem/der Fachbereichsleiter/-in Kinderfeuerwehr;
 - h) dem/der stellvertretenden Fachbereichsleiter/-in Kinderfeuerwehr.
- 5.3 Zeitpunkt und Ort der Delegiertenversammlung werden den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben.

- 5.4 Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vorher beim Kreisjugendfeuerwehrwart/-in schriftlich einzureichen. Die endgültige Tagesordnung ist spätestens am Tage der Versammlung vorzulegen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung an die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren.
- 5.5 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten/Delegierten (Jugendsprecher/in, Jugendwart/in, Kinderfeuerwehrbeauftragte/-r, ...) anwesend sind. Der/die Stimmberechtigte/Delegierte kann sich vertreten lassen. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Delegiertenversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Auf die geänderte Beschlusslage ist dann hinzuweisen.
- 5.6 Jede/-r Stimmberechtigte/Delegierte hat nur eine Stimme. Jede Feuerwehr die Mitglied im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e.V. ist, hat maximal drei Stimmen.
- 5.7 Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, Enthaltungen sind nicht zulässig. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für eine Änderung der Kinder- und Jugendordnung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.
- 5.8 Änderungen der Kinder- und Jugendordnung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.
- 5.9 Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem /der Protokollführer/in und dem/der Kreisjugendsprecher/in zu unterzeichnen ist. Die Protokollführung wird von dem/der Schriftführer/in wahrgenommen.
- 5.10 Eine Ausfertigung des Protokolls ist dem Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. zuzuleiten.
- 5.11 Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:
- Wahl des/der Kreisjugendsprecher/in;
 - Wahl des/der stellvertretenden Kreisjugendsprecher/in;
 - Wahl des/der Schriftführers/in;
 - Wahl des/der Kassiers/in;
 - Wahl der drei Beisitzenden; Sie sollten jeweils aus den KBI-Bereichen Nord, Süd, und West kommen;
 - Wahl der beiden Kassenprüfer/in;
 - die unter den Punkten a) – f) aufgeführten Positionen können durch Wiederwahl besetzt werden;
 - Genehmigung der Jahresberichte;
 - Entgegennahme der Kassenprüfung;
 - Entlastung des Kinder- und Jugendfeuerwehrausschusses des Landkreises SW;
 - Beschlussfassung über Änderung der Jugendordnung;
 - Beratung und Beschlussfassung über eingereichte Anträge.
- 5.12 Die unter 5.11, a-f, genannten Ausschussmitglieder werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie müssen das 17. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.13 Der/die Kreisjugendsprecher/in ist in geheimer Abstimmung zu wählen.

- 5.14 Gewählt ist derjenige/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht dies keiner/keine, so ist ein weiterer Wahlgang mit den beiden Kandidaten/innen durchzuführen, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit ist ein Losentscheid durchzuführen.

§ 6 Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss

- 6.1 Der Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss besteht aus:

- a) dem/der Kreisjugendsprecher/in;
- b) dem/der stellvertretenden Kreisjugendsprecher/in;
- c) dem/der Schriftführer/in;
- d) dem/der Kassier/in;
- e) den drei Beisitzenden;
- f) dem/der Kreisjugendfeuerwehrwart/in;
- g) dem/der stellvertreten Kreisjugendfeuerwehrwart/-in;
- h) dem/der Fachbereichsleiter/-in Kinderfeuerwehr
- i) dem/der stellvertretenden Fachbereichsleiter/-in Kinderfeuerwehr

- 6.2 Die unter 6.1, f-i, genannten Ausschussmitglieder werden vom Kreisbrandrat benannt.

- 6.3 Die Mitglieder des Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Verwaltung und Finanzierung

- 7.1 Die Geschäfte der Kinder- und Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. werden ehrenamtlich geführt.
- 7.2 Finanzielle Mittel für die Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. werden u. a. durch Zuwendungen des Landesfeuerwehrverbandes, des Bezirksfeuerwehrverbandes, des Kreisfeuerwehrverbandes Schweinfurt e.V. sowie Spenden und Schenkungen Dritter, Zuschüsse und Beihilfen der Landesregierung und der Kreisverwaltung, der JF Bayern im LFV Bayern e.V. und aus dem Kreisjugendring aufgebracht.
- 7.3 Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Kinder- und Jugendfeuerwehrausschuss in eigener Zuständigkeit unter Beachtung der im Rahmen der Zuschussbewilligung gemachten Auflagen und Bestimmungen.
- 7.4 Zahlungen bedürfen der Anweisung durch den/der Kreisjugendsprecher/in.
- 7.5 Über Ausgaben bis zu einer Höhe von 200 € kann der/die Kreisjugendsprecher/in entscheiden.
- 7.6 Das Geschäftsjahr endet mit dem 31.10. des jeweiligen Jahres und beginnt mit dem 01.11. des Vorjahres.

- 7.7 Es darf keine Person durch zweckentfremdete Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Auflösung

- 8.1 Die Kinder- und Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. kann nicht aufgelöst werden, solange im Landkreis Schweinfurt noch Kinder- und Jugendgruppen nach den Grundsätzen dieser Kinder- und Jugendordnung bestehen.
- 8.2 Im Falle einer Auflösung geht das Vermögen der Kinder- und Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. an den Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. über, der es ausschließlich und unmittelbar für die Kinder- und Jugendarbeit in den Feuerwehren des Landkreises Schweinfurt zu verwenden hat.

§ 9 Betreuung und Förderung

- 9.1 Der Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. betreut und fördert die Kinder- und Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.
- 9.2 Der Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. ist von den Sitzungen der Organe in Kenntnis zu setzen und kann daran in beratender Funktion teilnehmen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Kinder- und Jugendordnung der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. ist Bestandteil der Satzung des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.
- 10.2 Die Kinder- und Jugendordnung wurde in der Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehren am 09.04.2022 in Dittelbrunn beschlossen.
- 10.3 Sie wurde vom Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V. bestätigt.
- 10.4 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung auf seiner Sitzung am 06.05.2022 in Gerolzhofen und Bestätigung durch den Vorstand des Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e.V. wurde die Satzung vom 21.03.2003 in Grafenrheinfeld sowie die Jugendordnung vom 26.06.1996 geändert. Sie tritt mit Wirkung vom 06.05.2022 in Kraft.

**Kinder- und Jugendfeuerwehr im
Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e.V.**



Für die Kinder- und Jugendfeuerwehr des Landkreises Schweinfurt,
Gerolzhofen, 06.05.2022

.....
Kreisjugendsprecher

stellvertretenden Kreisjugendsprecher

Für den Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e. V.,
Gerolzhofen, 06.05.2022

.....
Kreis-Jugendfeuerwehrwart

Fachbereichsleiterin Kinderfeuerwehr

.....
Vors. Kreisfeuerwehrverband Schweinfurt e.V.

ENTWURF